

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 14. März 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. März 2017) und **Antwort**

Verkehrssicherheit bei steigendem Fahrradverkehr

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Der bundeseinheitliche Bußgeldkatalog der Verordnung über die Erteilung einer Verwarnung, Regelsätze für Geldbußen und die Anordnung eines Fahrverbotes wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr (Bußgeldkatalog-Verordnung) sieht für die in der Ziffer 4 beschriebenen Fehlverhaltensweisen je nach Qualität des Verstoßes teils mehrere Tatbestände vor, die im Rahmen der Auswertung entsprechend berücksichtigt wurden.

1. Wie viele Straftaten, die durch Verkehrsteilnehmer mit einem Fahrrad begangen worden sein sollen, sind in den Jahren 2011 bis 2016 jeweils angezeigt worden?

- a) In wie vielen dieser Fälle ist ein Ermittlungsverfahren geführt worden?
- b) Sofern ein Tatverdächtiger nicht ermittelt werden konnte, welche Gründe sieht der Senat dafür? Welche Maßnahmen sieht der Senat als geeignet an, um die Aufklärungsquote in diesem Bereich - etwa gegenüber Straftaten durch Verkehrsteilnehmer mit einem Motorrad - zu erhöhen?

Zu 1. und 1. a): In der Polizeilichen Kriminalstatistik sind weder die Daten zu Tatmitteln, wie z. B. Fahrräder, noch Tatverdächtige als Verkehrsteilnehmende auswertbar. Deshalb stehen valide Daten zur Beantwortung dieser Frage nicht zur Verfügung.

Zu 1. b): Eine Kennzeichnung von Fahrrädern, wie sie indirekt aus dem letzten Satz der Frage hervorgeht, kommt aus verkehrsrechtlicher Sicht nicht in Betracht und wird nicht als geeignete Maßnahme eingeschätzt, um die Aufklärungsquote bei Straftaten, die durch Verkehrsteilnehmende mit einem Fahrrad begangen worden sein sollen, zu erhöhen.

Die Einführung einer Kennzeichnungspflicht für Fahrräder wird bei Abwägung aller Argumente von Bund und Ländern als nicht vertretbar eingeschätzt.

Der notwendige Verwaltungsaufwand und auch die Belastung der Fahrradhaltenden bzw. -führenden stünde in keinem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Nutzen.

2. In wie viele Verkehrsunfälle mit Fußgängern waren in den Jahren 2011 bis 2016 jeweils Fahrradfahrer involviert?

Zu 2.:

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Gesamt
Unfälle	468	444	426	473	469	420	2.700

3. Wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Fahrradfahrer sind in den Jahren 2011 bis 2016 in Berlin - bitte geschlüsselt nach Bezirken - eingeleitet worden?

Zu 3.:

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Gesamt
Charlottenburg-Wilmersdorf	2.547	2.940	3.295	3.653	2.992	1.760	17.187
Friedrichshain-Kreuzberg	3.053	3.699	3.785	4.234	3.559	3.412	21.742
Lichtenberg	911	1.553	1.459	2.407	1.449	777	8.556
Marzahn-Hellersdorf	163	778	725	796	812	496	3.770
Mitte	6.294	5.896	5.903	8.749	10.253	8.544	45.639
Neukölln	1.065	1.835	2.149	1.919	1.573	1.170	9.711
Pankow	3.254	4.150	3.243	3.385	3.379	1.967	19.378
Reinickendorf	478	877	756	705	421	509	3.746
Spandau	563	1.477	1.365	1.216	1.170	1.311	7.102
Steglitz-Zehlendorf	1.542	1.982	2.160	1.697	1.807	1.155	10.343
Tempelhof-Schöneberg	1.447	2.068	2.170	2.403	2.152	1.257	11.497
Treptow-Köpenick	296	2.259	2.064	1.730	1.378	748	8.475
unbekannt	200	132	120	129	196	89	866
Gesamt	21.813	29.646	29.194	33.023	31.141	23.195	168.012

4. Wie viele Verfahren entfielen jeweils auf die folgenden Ordnungswidrigkeiten?

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a) Nichtbenutzung des vorhandenen, beschilderten Radwegs | m) Beförderung einer über 7 Jahre alten Person auf einem einsitzigen Fahrrad oder im Anhänger |
| b) Benutzung des beschilderten Radweges in nicht zugelassener Richtung | n) Beleuchtungseinrichtungen (auch Rückstrahler) am Fahrrad nicht vorhanden oder nicht betriebsbereit |
| c) Befahren einer Einbahnstraße in nicht vorgeschriebener Fahrtrichtung | o) Beleuchtung trotz Dunkelheit oder schlechter Sicht nicht benutzt oder verschmutzt/verdeckt |
| d) Befahren einer nicht freigegebenen Fußgängerzone oder eines Gehwegs | p) Bremsen oder Klingel entsprechen nicht den Vorschriften, sind nicht vorhanden oder betriebsbereit |
| e) Befahren einer freigegebenen Fußgängerzone oder eines Gehwegs mit mehr als Schrittgeschwindigkeit | q) Fahrzeug nicht vorschriftsmäßig, dadurch Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt |
| f) Auf Geh- und Radweg Geschwindigkeit nicht an Fußgänger angepasst | r) Haltgebot oder andere Zeichen von Polizei-beamten nicht beachtet |
| g) Befahren eines für Fahrzeuge oder Fahrräder gesperrten Bereichs | s) Benutzung eines Mobiltelefons (ohne Freisprech-einrichtung) |
| h) Trotz vorhandener Schutzstreifenmarkierung nicht auf der rechten Seite gefahren | t) Missachtung des Rotlichts an der Ampel |
| i) Fehler beim direkten oder indirekten Linksabbiegen | u) Die Ampel war bereits länger als eine Sekunde rot |
| j) Nebeneinander gefahren und dabei andere behindert | v) Bahnübergang trotz geschlossener Halb-Schranke überquert |
| k) Freihändig fahren | w) Fußgängern am Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) das Überqueren nicht ermöglicht |
| l) Beförderung eines Kindes auf einem Fahrrad ohne vorgeschriebene Sicherheitsvorrichtungen | x) In Fußgängerzone mit zugelassenem Radverkehr Fußgänger gefährdet |
| | y) Fahrzeug geführt, obwohl das Gehör durch ein Gerät beeinträchtigt war |

Zu 4.: a) Nichtbenutzung des vorhandenen, beschil-
derten Radwegs

Tatbestandskataloges für Verkehrsordnungswidrigkeiten
angepasst, so dass für den Zeitraum 2011 – 2016 system-
bedingt zwei Recherchen notwendig waren. Dies begrün-
det die zweifache Darstellung der jeweiligen Tatbestände.

Anmerkung: Im Zuge der Aktualisierung straßenver-
kehrsrechtlicher Vorschriften zum 1. Mai 2014 wurde
zum Teil auch die Formatierung der Tatbestände des

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Gesamt
Sie benutzten nicht den vorhandenen Radweg, obwohl dieser für die jeweilige Fahrtrichtung gekennzeichnet war und behinderten dadurch Andere. (bis 01.05.2014)	7	7	11	1	0	0	26
Sie benutzten nicht den vorhandenen Radweg, obwohl dieser für die jeweilige Fahrtrichtung gekennzeichnet war und gefährdeten dadurch Andere. (bis 01.05.2014)	1	4	2	0	0	0	7
Sie benutzten nicht den vorhandenen Radweg, obwohl dieser für die jeweilige Fahrtrichtung gekennzeichnet war. (bis 01.05.2014)	337	416	400	125	0	0	1.278
Sie benutzten nicht den vorhandenen Radweg, obwohl dieser für die jeweilige Fahrtrichtung gekennzeichnet war. Es kam zum Unfall. (bis 01.05.2014)	14	14	16	1	0	0	45
Sie benutzten nicht den vorhandenen Radweg, obwohl dieser für die jeweilige Fahrtrichtung gekennzeichnet war und behinderten dadurch Andere. (ab 01.05.2014)	0	0	0	18	39	20	77
Sie benutzten nicht den vorhandenen Radweg, obwohl dieser für die jeweilige Fahrtrichtung gekennzeichnet war und gefährdeten dadurch Andere. (ab 01.05.2014)	0	0	0	2	3	1	6
Sie benutzten nicht den vorhandenen Radweg, obwohl dieser für die jeweilige Fahrtrichtung gekennzeichnet war. Es kam zum Unfall. (ab 01.05.2014)	0	0	0	17	28	27	72
Sie benutzten nicht den vorhandenen Radweg, obwohl dieser für die jeweilige Fahrtrichtung gekennzeichnet war. (ab 01.05.2014)	0	0	0	277	579	391	1.247
Gesamt	359	441	429	441	649	439	2.758

b) Benutzung des beschilderten Radweges in nicht zugelassener Richtung

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Gesamt
Sie befuhren den Radweg in nicht zulässiger Richtung und behinderten dadurch Andere.	6	26	12	6	0	0	50
Sie befuhren den Radweg in nicht zulässiger Richtung und gefährdeten dadurch Andere.	1	7	6	3	0	0	17
Sie befuhren den Radweg in nicht zulässiger Richtung, obwohl ein Radweg oder Seitenstreifen in zulässiger Richtung vorhanden war und behinderten dadurch Andere.	0	0	0	1	10	8	19
Sie befuhren den Radweg in nicht zulässiger Richtung, obwohl ein Radweg oder Seitenstreifen in zulässiger Richtung vorhanden war und gefährdeten dadurch Andere.	0	0	0	0	2	2	4
Sie befuhren den Radweg in nicht zulässiger Richtung, obwohl ein Radweg oder Seitenstreifen in zulässiger Richtung vorhanden war.	0	0	0	21	930	517	1.468
Sie befuhren den Radweg in nicht zulässiger Richtung, obwohl ein Radweg oder Seitenstreifen in zulässiger Richtung vorhanden war. Es kam zum Unfall.	0	0	0	7	84	73	164
Sie befuhren den Radweg in nicht zulässiger Richtung.	733	2.498	2.345	829	0	0	6.405
Sie befuhren den Radweg in nicht zulässiger Richtung. Es kam zum Unfall.	290	256	233	48	0	0	827
Gesamt	1.030	2.787	2.596	915	1.026	600	8.954

c) Befahren einer Einbahnstraße in nicht vorgeschriebener Fahrtrichtung

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Gesamt
Sie befuhren als Radfahlerin bzw. Radfahrer die Straße entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung und behinderten dadurch Andere.	0	1	7	2	0	2	12
Sie befuhren als Radfahlerin bzw. Radfahrer die Straße entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung und gefährdeten dadurch Andere.	0	1	2	0	0	0	3
Sie befuhren als Radfahlerin bzw. Radfahrer die Straße entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung.	348	113	69	77	54	33	694
Sie befuhren als Radfahlerin bzw. Radfahrer die Straße entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung. Es kam zum Unfall.	3	2	7	9	10	7	38
Gesamt	351	117	85	88	64	42	747

d) Befahren einer nicht freigegebenen Fußgängerzone
oder eines Gehwegs

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Gesamt
Sie benutzten vorschriftswidrig den Gehweg und behinderten dadurch Andere.	255	367	161	197	193	103	1.276
Sie benutzten vorschriftswidrig den Gehweg und gefährdeten dadurch Andere.	153	187	214	152	101	74	881
Sie benutzten vorschriftswidrig den Gehweg.	3.376	7.575	7.231	7.838	7.245	4.432	37.697
Gesamt	3.784	8.129	7.606	8.187	7.539	4.609	39.854

e) Befahren einer freigegebenen Fußgängerzone oder
eines Gehwegs mit mehr als Schrittgeschwindigkeit

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Gesamt
Sie fuhren auf einem Gehweg/in einer Fußgängerzone mit zugelassenem Fahrzeugverkehr nicht mit Schrittgeschwindigkeit.	0	0	0	0	0	1	1

f) Auf Geh- und Radweg Geschwindigkeit nicht an
Fußgänger angepasst

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Gesamt
Sie passten auf einem gemeinsamen Geh- und Radweg/getrennten Rad- und Gehweg mit zugelassenem Fahrzeugverkehr ihre Geschwindigkeit nicht dem Fußgänger- bzw. dem Radverkehr an.	0	0	0	0	0	0	0

g) Befahren eines für Fahrzeuge oder Fahrräder gesperrten Bereichs

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Gesamt
Sie benutzten als Radfahlerin bzw. Radfahrer den Fußgängerbereich, obwohl dieser für sie durch Zeichen 239/242.1, 242.2 gesperrt war und behinderten dadurch Andere.	0	2	7	2	2	1	14
Sie benutzten als Radfahlerin bzw. Radfahrer den Fußgängerbereich, obwohl dieser für sie durch Zeichen 239/242.1, 242.2 gesperrt war, und gefährdeten dadurch Andere.	2	0	1	2	1	0	6
Sie benutzten als Radfahlerin bzw. Radfahrer den Fußgängerbereich, obwohl dieser für sie durch Zeichen 239/242.1, 242.2 gesperrt war.	174	104	299	251	187	172	1.187
Sie benutzten als Radfahlerin bzw. Radfahrer den Fußgängerbereich,	1	0	0	2	0	1	4

obwohl dieser für sie durch Zeichen 239/242.1, 242.2 gesperrt war. Es kam zum Unfall.							
Sie benutzten als Radfahlerin bzw. Radfahrer den Verkehrsbereich, obwohl dieser für sie durch Zeichen 250/254 gesperrt war und behinderten dadurch Andere.	0	0	0	0	1	9	10
Sie benutzten als Radfahlerin bzw. Radfahrer den Verkehrsbereich, obwohl dieser für sie durch Zeichen 250/254 gesperrt war und gefährdeten dadurch Andere.	1	0	0	0	0	1	2
Sie benutzten als Radfahlerin bzw. Radfahrer den Verkehrsbereich, obwohl dieser für sie durch Zeichen 250/254 gesperrt war.	46	33	49	14	18	5	165
Sie benutzten als Radfahlerin bzw. Radfahrer den Verkehrsbereich, obwohl dieser für sie durch Zeichen 250/254 gesperrt war. Es kam zum Unfall.	3	2	0	2	1	0	8
Gesamt	227	141	356	273	210	189	1.396

h) Trotz vorhandener Schutzstreifenmarkierung nicht auf der rechten Seite gefahren

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Gesamt
Sie missachteten als Radfahlerin bzw. Radfahrer das Rechtsfahrgebot, indem sie den markierten Schutzstreifen nicht benutzten und behinderten dadurch Andere.	2	0	0	2	4	0	8
Sie missachteten als Radfahlerin bzw. Radfahrer das Rechtsfahrgebot, indem sie den markierten Schutzstreifen nicht benutzten und gefährdeten dadurch Andere.	1	0	0	0	1	0	2
Sie missachteten als Radfahlerin bzw. Radfahrer das Rechtsfahrgebot, indem sie den markierten Schutzstreifen nicht benutzten.	16	14	12	17	21	12	92
Sie missachteten als Radfahlerin bzw. Radfahrer das Rechtsfahrgebot, indem sie den markierten Schutzstreifen nicht benutzten. Es kam zum Unfall.	3	6	6	8	8	13	44
Gesamt	22	20	18	27	34	25	146

i) Fehler beim direkten oder indirekten Linksabbiegen

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Gesamt
Sie benutzten beim Linksabbiegen die Sperrfläche.	2	1	0	2	0	0	5
Sie benutzten beim Linksabbiegen die Sperrfläche. Es kam zum Unfall.	0	0	0	1	0	0	1
Sie folgten beim Linksabbiegen nicht der durch Pfeile vorgeschriebenen Fahrtrichtung.	0	0	2	0	0	0	2
Sie fuhren beim Linksabbiegen verbotswidrig über die Fahrstreifenbegrenzung.	0	0	1	2	1	21	25
Sie fuhren beim Linksabbiegen verbotswidrig über die Fahrstreifenbegrenzung. Es kam zum Unfall.	1	0	0	0	0	1	2
Sie verstießen durch Linksabbiegen in engem Bogen gegen das Rechtsfahrgebot. Es kam zum Unfall.	1	2	3	2	0	3	11
Sie verstießen durch Rechtsabbiegen in weitem Bogen gegen das Rechtsfahrgebot. Es kam zum Unfall.	1	2	0	1	1	2	7
Gesamt	5	5	6	8	2	27	53

j) Nebeneinander gefahren und dabei andere behindert

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Gesamt
Sie fuhren als Radfahlerin bzw. Radfahrer / Mofafahlerin bzw. Mofafahrer nebeneinander und behinderten dadurch Andere.	4	1	4	2	1	1	13

k) Freihändig fahren

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Gesamt
Sie fuhren freihändig.	38	66	52	91	57	56	360

l) Beförderung eines Kindes auf einem Fahrrad ohne vorgeschriebene Sicherheitsvorrichtungen

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Gesamt
Sie beförderten auf dem Fahrrad ein Kind, obwohl die vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen nicht vorhanden waren.	20	22	15	18	31	14	120

m) Beförderung einer über 7 Jahre alten Person auf einem einsitzigen Fahrrad oder im Anhänger

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Gesamt
Sie beförderten auf einem einsitzigen Fahrrad eine über 7 Jahre alte Person.	19	15	19	22	16	19	110
Sie beförderten hinter einem Fahrrad in einem Anhänger, der zur Beförderung von Kindern eingerichtet ist, eine älter als 7 Jahre alte Person.	0	0	0	1	0	0	1
Gesamt	19	15	19	23	16	19	111

n) Beleuchtungseinrichtungen (auch Rückstrahler) am Fahrrad nicht vorhanden oder nicht betriebsbereit

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Gesamt
Sie führten ein Fahrrad, dessen Beleuchtungseinrichtung nicht vorhanden/betriebsbereit war.	370	287	291	485	300	248	1.981
Sie führten ein Fahrrad, dessen Beleuchtungseinrichtung nicht vorhanden/betriebsbereit war und gefährdeten dadurch Andere.	0	0	1	1	1	2	5
Sie führten ein Fahrrad, dessen Beleuchtungseinrichtung nicht vorhanden/betriebsbereit war. Es kam zum Unfall.	11	17	23	23	27	12	113
Gesamt	381	304	315	509	328	262	2.099

o) Beleuchtung trotz Dunkelheit oder schlechter Sicht nicht benutzt oder verschmutzt/verdeckt

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Gesamt
Sie benutzten das Fahrzeug, obwohl die Beleuchtungseinrichtungen verdeckt/verschmutzt waren.	0	0	0	0	0	0	0
Sie benutzten das Fahrzeug, obwohl die Beleuchtungseinrichtungen verdeckt/verschmutzt waren. Es kam zum Unfall.	1	0	0	0	0	0	1
Sie benutzten das Fahrzeug, obwohl die Beleuchtungseinrichtungen verdeckt/verschmutzt waren. Sie gefährdeten dadurch Andere.	0	0	0	0	0	0	0
Sie unterließen es, die vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen zu benutzen, obwohl es die Sichtverhältnisse erforderten und gefährdeten dadurch Andere.	2	0	0	0	0	0	2
Sie unterließen es, die vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen zu benutzen, obwohl es die Sichtverhältnisse erforderten.	46	61	51	40	38	42	278
Sie unterließen es, die vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen zu benutzen, obwohl es die Sichtverhältnisse erforderten.	17	13	7	21	10	11	79

hältnisse erforderten. Es kam zum Unfall.							
Gesamt	66	74	58	61	48	53	360

p) Bremsen oder Klingel entsprechen nicht den Vorschriften, sind nicht vorhanden oder betriebsbereit

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Gesamt
Sie führten ein Fahrrad unter Verstoß gegen eine Vorschrift über die Einrichtungen für Schallzeichen.	267	212	147	388	213	168	1.395
Sie führten ein Fahrrad, obwohl die bremstechnischen Einrichtungen nicht den Vorschriften entsprachen.	97	49	49	212	167	85	659
Gesamt	364	261	196	600	380	253	2.054

q) Fahrzeug nicht vorschriftsmäßig, dadurch Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Gesamt
Sie führten das nicht vorschriftsmäßige Fahrzeug, wodurch die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt war.	61	53	51	83	69	79	396
Sie führten das nicht vorschriftsmäßige Fahrzeug, wodurch die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt war. Es kam zum Unfall.	3	0	0	3	1	2	9
Sie haben das unvorschriftsmäßig ausgerüstete Fahrzeug in Betrieb genommen. Die Verkehrssicherheit war dadurch wesentlich beeinträchtigt.	3	1	0	0	0	0	4
Sie haben das unvorschriftsmäßig gebaute Fahrzeug in Betrieb genommen. Die Verkehrssicherheit war dadurch wesentlich beeinträchtigt.	2	0	0	0	0	1	3
Gesamt	69	54	51	86	70	82	412

r) Haltgebot oder andere Zeichen von Polizeibeamten nicht beachtet

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Gesamt
Sie beachteten als Führerin bzw. Führer eines nichtmotorisierten Fahrzeugs nicht das Haltgebot der Polizeibeamtin bzw. des Polizeibeamten.	33	37	35	40	27	42	214
Sie befolgten nicht das Haltgebot der Polizeibeamtin bzw. des Polizeibeamten anlässlich einer Verkehrskontrolle oder Verkehrserhebung.	14	14	29	31	29	22	139
Sie befolgten nicht das Haltgebot der Polizeibeamtin bzw. des Polizeibeamten.	12	16	11	8	9	7	63

Sie befolgten nicht das Haltgebot der Polizeibeamtin bzw. des Polizeibeamten. Es kam zum Unfall.	0	1	1	0	0	0	2
Sie befolgten nicht das Zeichen der Polizeibeamtin bzw. des Polizeibeamten.	6	2	4	1	5	3	21
Sie befolgten nicht die Anweisung der Polizeibeamtin bzw. des Polizeibeamten zur Durchführung einer Verkehrskontrolle oder Verkehrserhebung.	10	7	7	8	7	8	47
Sie befolgten nicht die verkehrsregelnde Weisung der Polizeibeamtin bzw. des Polizeibeamten.	2	5	1	4	3	6	21
Sie befolgten nicht die Weisung der Polizeibeamtin bzw. des Polizeibeamten.	43	36	34	42	36	32	223
Gesamt	120	118	122	134	116	120	730

s) Benutzung eines Mobiltelefons (ohne Freisprecheinrichtung)

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Gesamt
Sie benutzten als Radfahrerin bzw. Radfahrer verbotswidrig ein Mobiltelefon, indem sie hierfür das Mobiltelefon aufnahmen oder hielten.	1.063	1.371	1.365	1.914	1.891	1.705	9.309

t) Missachtung des Rotlichts an der Ampel

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Gesamt
Sie missachteten als Radfahrerin bzw. Radfahrer das auch für sie geltende Rotlicht der Lichtzeichenanlage für Fußgängerinnen bzw. Fußgänger.	457	609	561	768	689	453	3.537
Sie missachteten als Radfahrerin bzw. Radfahrer das Rotlicht der Lichtzeichenanlage und gefährdeten dadurch Andere.	40	28	25	46	42	28	209
Sie missachteten als Radfahrerin bzw. Radfahrer das Rotlicht der Lichtzeichenanlage.	5.706	7.896	8.332	10.384	10.207	8.332	50.857
Sie missachteten als Radfahrerin bzw. Radfahrer das Rotlicht der Lichtzeichenanlage. Es kam zum Unfall.	206	182	211	188	213	180	1.180
Gesamt	6.409	8.715	9.129	11.386	11.151	8.993	55.783

u) Die Ampel war bereits länger als eine Sekunde rot

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Gesamt
Sie missachteten als Radfahlerin bzw. Radfahrer das Rotlicht der Lichtzeichenanlage und gefährdeten Andere. Die Rotphase dauerte bereits länger als 1 Sekunde an.	44	50	52	62	45	39	292
Sie missachteten als Radfahlerin bzw. Radfahrer das Rotlicht der Lichtzeichenanlage. Die Rotphase dauerte bereits länger als 1 Sekunde an.	4.104	4.517	4.541	5.060	4.613	3.144	25.979
Sie missachteten als Radfahlerin bzw. Radfahrer das Rotlicht der Lichtzeichenanlage. Es kam zum Unfall. Die Rotphase dauerte bereits länger als 1 Sekunde an.	9	6	12	12	15	10	64
Gesamt	4.157	4.573	4.605	5.134	4.673	3.193	26.335

v) Bahnübergang trotz geschlossener Halb-Schranke überquert

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Gesamt
Sie überquerten als nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmerin bzw. nichtmotorisierter Verkehrsteilnehmer den Bahnübergang trotz geschlossener Schranke/Halbschranke.	3	3	1	4	4	1	16

w) Fußgängern am Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) das Überqueren nicht ermöglicht

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Gesamt
Sie ermöglichten einer Bevorrechtigten bzw. einem Bevorrechtigten nicht das Überqueren der Fahrbahn, obwohl diese bzw. dieser den Fußgängerüberweg erkennbar benutzen wollte und gefährdeten dadurch Andere.	1	0	0	0	0	1	2
Sie ermöglichten einer Bevorrechtigten bzw. einem Bevorrechtigten nicht das Überqueren der Fahrbahn, obwohl diese bzw. dieser den Fußgängerüberweg erkennbar benutzen wollte.	4	1	3	4	2	4	18
Sie ermöglichten einer Bevorrechtigten bzw. einem Bevorrechtigten nicht das Überqueren der Fahrbahn, obwohl diese bzw. dieser den Fußgängerüberweg erkennbar benutzen wollte. Es kam zum Unfall.	0	0	0	0	0	1	1
Gesamt	5	1	3	4	2	6	21

x) In Fußgängerzone mit zugelassenem Radverkehr
Fußgänger gefährdet

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Gesamt
Sie gefährdeten als Radfahlerin bzw. Radfahrer in einem Fußgängerbereich, in dem Fahrzeugverkehr zugelassen war, eine Fußgängerin bzw. einen Fußgänger.	0	0	1	0	0	0	1

y) Fahrzeug geführt, obwohl das Gehör durch ein Gerät beeinträchtigt war

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Gesamt
Sie führten das Fahrzeug, obwohl ihr Gehör durch Geräte beeinträchtigt war.	153	92	82	65	66	54	512

5. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass dem Senat zu einzelnen der vorgenannten Fragen keine Erkenntnisse vorliegen: weshalb erachtet der Senat es bei einer vom Senat gewünschten Zunahme des Radverkehrs nicht für notwendig, Erkenntnisse darüber zu erlangen, ob und in welchem Ausmaß die Sicherheit des Straßenverkehrs durch Radfahrer gefährdet wird?

Zu 5.: Entfällt.

Berlin, den 30. März 2017

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Apr. 2017)